

allen Glaubenssachen und die Anerkennung der Verwerfung der 45 Wiclif'schen Artikel, wie auch der 30, bezüglich deren er sich selbst überzeugt habe, daß sie von Hus herrühren, enthielt. In demselben Sinne schrieb er Tags darauf an Lancel von Krawar, daß Hus in Konstanz kein Unrecht geschehen sei, und am 23. September verlas er auch vor der allgemeinen öffentlichen Sitzung eine umständliche Erklärung obigen Inhalts. Ein Theil der Synode war jetzt geneigt, ihn frei zu lassen. Die Warnungen der Prager Doctoren jedoch bewirkten, daß er in Haft behalten wurde, wengleich diese jetzt milder war, als bisher. Bald wurden neue Bedenken gegen ihn laut, und im Februar 1416 wurde endlich eine neue Untersuchung über ihn angeordnet. Dasselbe ergab ein reichliches Material, welches allerdings, da von Hieronymus keine Schriften vorlagen — es wird ihm nur die Anfertigung tendenziöser Volkslieder zugeschrieben —, bloß auf den Aussagen von Zeugen beruhte und sich auf seinen Lebenslauf und seine mündlichen Äußerungen bezog. Bei der Generalcongregation vom 27. April wurde zuerst eine Reihe von 45 Artikeln vorgetragen, welche theils sein Eintreten für die Lehre Wiclif's, theils sein Wirken für deren Verbreitung und namentlich zahlreiche, durch ihn dabei verübte oder verschuldete Gewaltthätigkeiten zum Gegenstande hatten. Auf diese gab er entweder abläugnende oder ausweichende Antworten oder machte gleich Hus geltend, die Sätze hätten nicht die Form, in welcher er sie aufgestellt, und seien wahr, wenn man sie richtig verstehe. Ferner wurden noch 102 andere Artikel verwandten Inhalts producirt, mit dem Verlangen, daß Hieronymus eidlich über sie vernommen werde. Das von Hieronymus beanspruchte öffentliche Verhör fand am 23. Mai statt und wurde am 26. fortgesetzt. Auf einzelne der ihm vollinhaltlich vorgelesenen Punkte antwortete er ähnlich, wie früher; als ihm aber dann das Wort zu seiner beliebigen Vertheidigung ertheilt wurde, suchte er in geschickter Rede sich als Opfer seiner Feinde besonders wegen seiner nationalen Haltung darzustellen und erklärte zuletzt, er habe nur aus Furcht und gegen sein Gewissen abgeschworen; Hus sei heilig, wie auch seine Lehre, und er wolle bei ihr und bei der Wiclif's bleiben. Nur deren etwaige Irthümer über das Altarsacrament schloß er hiervon aus. Noch wurde ihm Frist gelassen, und mehrere Concilsmitglieder machten Veruche, ihn zur Nachgiebigkeit zu bewegen. Am 30. Mai erging an ihn angesichts der (21.) allgemeinen Sitzung die letzte Mahnung, die er mit Bethuerung seiner Rechtgläubigkeit, aber auch mit neuer Zurücknahme seines Widerrufs beantwortete. Darauf wurde er als Anhänger der Häresie Wiclif's und Hus' und als rückfälliger Ketzer verurtheilt und dem weltlichen Arme übergeben, und noch am nämlichen Tage, den 30. Mai 1416, erlitt auch er mit vielbewunderter Standhaftigkeit den Feuertod.

Wie Hieronymus von Prag bezüglich der Lehre nicht selbständig, sondern nur als Nachtreter Wiclif's in Betracht kommen kann, allerdings aber als der bedeutendste Agitator für die Weiterverbreitung des Wiclif'sismus dasteht, so würde es auch bei Johann Hus vergeblich sein, ein ihm eigenthümliches Lehrsystem nachweisen zu wollen. Weniger die seiner Beurtheilung auf dem Concil zu Grunde gelegten Artikel, als vielmehr seine in genügender Vollständigkeit vorliegenden eigenen Schriften lassen erkennen, daß er mit Wiclif angefangen und mit Wiclif aufgehört hat. Namentlich in den seit Ende 1412 entstandenen Schriften, die gerade die bedeutenderen sind, läßt sich die Uebereinstimmung mit Wiclif nicht nur von Gedanken zu Gedanken, sondern oft von Wort zu Wort verfolgen. Wohl schloß er sich ihm, wie schon die vorausgehende Darstellung zeigt, nicht unbedingt in allen Punkten an; dagegen gab er wieder anderen, und zwar gerade den für die bestehende Ordnung in Kirche und Staat am meisten gefährlichen, die vollste praktische Anwendung. Nach Wiclif's Vorgange begann er mit dem Eifern gegen die durch den zeitlichen Besitz herbeigeführten Uebelstände im Clerus und besonders unter den Prälaten, bekämpfte zunächst den geistlichen Besitz selbst und sprach den Laien das Recht zu, sich denselben je nach eigenem Gutdünken anzueignen, schritt aber dann von der hochmüthigen Heringschätzung der Personen und ihres Besitzes aus stufenweise weiter zur Verachtung der kirchlichen Aemter, der Jurisdiction (Censuren) und der Lehrgewalt erst bei den niederen Gliedern der Hierarchie, dann auch bei dem obersten Haupte der Kirche und dem allgemeinen Concil. Gegen ihre Entscheidungen betraf er sich auf Christus als das einzige wirkliche Oberhaupt der Kirche, beziehungsweise auf den oft sehr willkürlich und einseitig ausgelegten Buchstaben der heiligen Schrift und bezeichnete diese dann überhaupt als die einzige und genügende Quelle und Norm des Glaubens, bis er endlich bei dem nach der Wiclif'schen Prädestinationslehre gebildeten eigenartigen Begriffe von der Kirche selbst anlangte, wonach die Kirche Christi nur aus der Gesamtheit der Prädestinirten bestehe, die praesociti aber, d. h. die, von denen Gott vorherwisse, daß sie verloren gehen, nur scheinbare Mitglieder der christlichen Gemeinschaft, zwar „in“, aber nicht „von“ der Kirche sein könnten. Nicht gerade consequent steht daneben die immer als ganz besonders verderblich erkannte Lehre, daß durch Todsünde jede (geistliche wie weltliche) Jurisdiction aufgehoben werde, da nicht gesagt wird, daß Prädestinirte eine Todsünde nicht begehen können. Praktisch blieb dann wohl nichts übrig, als es den Einzelnen und somit auch den Laien zu überlassen, daß sie sich je nach der tugendhaften oder sündhaften Handlungsweise eines Vorgesetzten das Urtheil über seine Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit bildeten und auf dieses hin ein förmliches Correctionsrecht in der Kirche ausübten.